



BSZ - TARIFBLATT EXTERN **(nur für Alters- und Pflegeheimbewohner)**

gültig ab 01.01.2018

Tarife Leistungsbereich Beschäftigung (Beschäftigungs-, Tages- und Werkstätten)

Personen mit Status „extern APH“ und mit einem Lohn bis zu 50 Franken pro Monat

1. Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz

Betreuungstaxe

Betreuungstaxe Werkgruppe „CreaWerk“ / „ArWe“ / „FlexWerk“ (Einheitstarif)	CHF 10.-- pro Tag
Betreuungstaxe Tagesstätte, 5 Std. und mehr pro Tag	CHF 20.-- pro Tag
Betreuungstaxe Tagesstätte, weniger als 5 Std. pro Tag	CHF 10.-- pro Tag

Der Ansatz stützt sich auf kantonale Vorgaben. Personen ohne leistungsberechtigte Behinderung gemäss IV-Gesetzgebung oder ohne Beitragsverfügung des Kantons wird die Nettopauschale verrechnet.

Betreuungszuschlag (Werkgruppe „CreaWerk“ / „ArWe“ / „FlexWerk“ + Tagesstätte; 5 Std. und mehr pro Tag)

Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim wohnen, bezahlen keinen Betreuungszuschlag (Hilflosenentschädigung HE).

Betreuungszuschlag (Werkgruppe „CreaWerk“ / „ArWe“ / „FlexWerk“ + Tagesstätte; weniger als 5 Std. pro Tag)

Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim wohnen, bezahlen keinen Betreuungszuschlag (Hilflosenentschädigung HE).

Verpflegungskosten

Mittagessen (auch Diätmahlzeiten) CHF 10.--

Der Ansatz stützt sich auf die Naturallohnwerte gemäss AHV-Gesetzgebung. Bei einer Erhöhung der Naturallohnwerte wird der Ansatz entsprechend erhöht.

2. Personen aus anderen Kantonen

Betreuungstaxe Verrechnung gemäss Kostenübernahmegesuch

Betreuungszuschlag Verrechnung gemäss Kostenübernahmegesuch
(Hilflosenentschädigung HE)

Verpflegungskosten
Mittagessen (auch Diätmahlzeiten) CHF 10.--

3. Im Tarif Leistungsbereich Beschäftigung inbegriffen sind

- Beschäftigung
- Betreuung
- Freizeitgestaltung

4. Zusatzleistungen

Infolge Überprüfung sind die nachstehenden Tarife bis 31.03.2018 befristet.

Ambulante Begleitung

Arzt- und Therapiebesuche von Klienten erfolgen alleine oder in Begleitung von Angehörigen oder der gesetzlichen Vertretung. Ausnahmsweise kann ein solcher Dienst durch BSZ-Personal erfolgen. Die Begleitungen durch BSZ-Personal werden wie folgt verrechnet:

Individuelle Begleitung/Betreuung durch Personal	CHF 50.-- pro Stunde
inkl. Fahrzeugbenutzung	CHF 55.-- pro Stunde

Verrechnet wird die benötigte Zeit für den Arzt- oder Therapiebesuch sowie für Hin- und Rückfahrt.

Behinderungsbedingte Transporte (Wohnort-Arbeitsort)

Kilometer-Kreis	3 km	CHF 135.-- pro Monat
Kilometer-Kreis	6 km	CHF 170.-- pro Monat
Kilometer-Kreis	10 km	CHF 225.-- pro Monat
Kilometer-Kreis	15 km	CHF 260.-- pro Monat
Kilometer-Kreis	20 km	CHF 300.-- pro Monat
	Einzel pro km	CHF 1.50 pro Kilometer

Hinweise zum Tarifblatt: EXTERN

Bezug von Ergänzungsleistungen (EL)

Im Kanton Schwyz wohnhafte Bezügerinnen und Bezüger einer Rente oder einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) erhalten Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs, soweit ihr massgebendes Einkommen die gesetzliche Einkommensgrenze nicht erreicht.

Weitere Auskünfte erteilt die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder die Pro Infirmis Schwyz.

Bezug von Hilflosenentschädigungen (HE)

Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz, die hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt eine Person, die wegen Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Der Anspruch besteht unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Versicherten. Dieser ist innert gesetzlicher Frist, in der Regel spätestens zwölf Monate nach Entstehung des Leistungsanspruchs, mit Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder beim Sekretariat der kantonalen IV-Kommission geltend zu machen.

Informationsverpflichtung

Gemäss Kantonalen Verordnung über Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen ist jede Person verpflichtet, der betreuenden Institution beim Eintritt die notwendigen Auskünfte über ihre persönlichen Leistungsberechtigungen zu erteilen und Änderungen in der Anspruchsberechtigung unverzüglich zu melden (IV-Rente, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistung).

Bei Auskunftsverweigerung können auch mutmassliche Leistungen verrechnet oder bei unwahrer Deklaration Leistungen rückwirkend in Rechnung gestellt werden.

Tarifanpassungen

Tarifanpassungen werden ein Monat im Voraus mitgeteilt. Vorbehalten bleiben kürzerfristige Anpassungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Änderungen.